

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.1.1 TEILUNG IM RAHMEN DER BAULICHEN NUTZUNG

0.2. FIRSTRICHTUNG

0.2 ZU 13.11 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZU DEN HÖHENLINIEN

0.3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.3 ZU 2.1 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUMELDEN:

A.) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON MEHR ALS 1.50 M AN GEBÄUDETIEFE

- HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND INTERGESCHOSS AM HANG -

B.) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM GELÄNDE

- ERDGESCHOSS -

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDEMESSUNG FESTZUSTELLEN, Wobei DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.

AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET:

DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE

DIE GELÄNDE MÜSSEN DEM § 16 DER GEMERBEORDNUNG GENÜGEN. FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR SIND PARKPLÄTZE IN GENÜGENDER ZAHL INNERHALB DER EINZELNEN GESAMTANLAGE NACHZUWEISEN.

4. DACHFORMEN, DACHNEIGUNG, DACHEINDECKUNG

0.4.1 ALS DACHFORMEN SIND JE NACH BEDARF FLACHDACH, PULTDACH ODER FLACHGENEIGTES SATTELDACH MÖGLICH.

0.4.2 DACHNEIGUNG NICHT ÜBER 17°

0.4.3 DACHEINDECKUNG:

BEI FLACHDACH ALS KIESPRESSDACH OHNE ÜBERSTAND, MIT ALLSEITIG WAAGRECHTER TRAUFE

BEI PULTDACH ALS BLECHDACH ODER PAPPEINDECKUNG MIT DREISEITIGER WAAGRECHTER TRAUFE (MAUERWERK SEITLICH HOCHZIEHEN)

BEI SATTELDACH ALLE HARTEN DACHEINDECKUNGSARTEN, FARBE DUNKELBRAUN UND ANTHRAZIT.

0.5. TRAUFHÖHE

ZULÄSSIG:

2 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

BERGSEITIG AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 4.25 M

TALSEITIG AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 6.50 M

ZULÄSSIG:

1 VOLLGESCHOSS

BERGSEITIG AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 4.25 M

TALSEITIG AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 5.75 M

0.6. SOCKELHÖHE

BERGSEITIG: 0.30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERKANTE

DER SOCKEL MUSS ALS WAAGRECHTE LINIE IM DAS GESAMTE GEBÄUDE GEFÜHRT WERDEN, Wobei VON DEM BERGSEITIG ANGELEGTEM SOCKEL AUSGEGANGEN WIRD. DER SOCKEL MUSS GEGENÜBER DEN ANDEREN FLÄCHEN

ZURÜCKSPRINGEN UND FARBlich ANDERS GESTALTET WERDEN.

0.7. EINFRIEDLUNGEN

0.7.1

0.7.1

ALLSEITIG MASCHENDRAHTZAUN MIT STRAUCH- UND BAUMHINTERPFLANZUNG ZULÄSSIG.

0.7.2

ZAUNHÖHE:

ÜBER STRASSEN-, GEHSTEIG- UND GELÄNDEFORRERKANTE MAX. 1,20 M. BEI GRUNDSTÜCKEN DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 1,0 M HÖHE ERRICHTET WERDEN. (SICHTDREIECK), GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGEM GRUNDSTÜCK, MINDESTENS JEDOCH 20,0 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE STRAUCHPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN NUR BIS ZU 1,0 M HÖHE ZULÄSSIG.

0.7.3

AUSFÜHRUNG:

MASCHENDRAHTZAUN: MIT PFÄSTEN AUS ROHR ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN) TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN BESCHICHTET MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND MIT HEIßTISCHEN ODER BODENSTÄNDIGEN STRÄUCHERN UND BÄUMEN ZU HINTERPFLANZEN.

PFÄSTER: NUR BEIM EINGANGS- UND EINFABRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,0 M BREIT UND 0,40 M TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN.

AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ABDECKUNG ODER AUS SICHTTETON. PFÄSTERBREITE DARF BEI DER UNTERBRÜCKUNG VON MÜLLERHÖLTERN, SO WEIT ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN. EINGANGS- UND EINFABRTSTÖRE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER PAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

(DIE NUMMIERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.3.1 **GE** GEWERBEGEBIET § 8 ABS. 1-4 BAUNVO
GEWERBEGEBIET/PAUFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 **II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
2.2 **0.8** GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)
2.3 **1.6** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

3. BAUWEISE

- 3.2 **g/o** GESCHLOSSENE ODER OFFENE BAUWEISE

- 3.4  BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

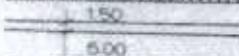
- 6.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, ÖFFENTLICH

- 6.1.1  GEHSTEGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

- 6.2 **P** ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

- 6.3  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

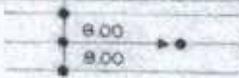
- 6.4  STRASSENBEGLEITGRÜN

- 6.6  MASSANGABE ÜBER AUSBAUREITE DER VERKEHRSWEGE

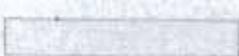
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

- 7.7  UMFÖRMERSTATION

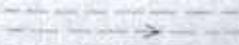
8. FÖHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSLEITUNGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- 8.1  20 KV HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN MIT SCHUTZZONEN UND MAST

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- 13.1  FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN

- 13.13 **GS** GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

- 13.3  MIT GEH-, FAHRT-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

- 13.6  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

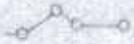
- 13.11  FIRSTRICHTUNG

- 13.12  ANBAUREITE ZONE



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

15. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 15.1  FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN
- 15.2  BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEMEINLICHE BÄUEN
(NEBENGEBAUDE)
- 15.3  HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN
- 15.4 157  FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN
- 15.5  POLYGONPUNKT
- 15.6  BÖSCHUNGEN

16. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

- 16.2  BESTEHENDE HAUPTWASSERLEITUNG
- 16.3 **PLANSTR.** STRASSENBEZEICHNUNG
- 16.4  HINWEIS FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG
- 16.5  BUSHALTESTELLE
- 16.6 **HYDRANT** HINWEIS EINER BAULICHEN ANLAGE
- 16.7  ERSCHLIESSUNG (ZUFAHRT)
- 16.8  TEILUNG IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG
(NEU ZU VERMESSEN!)
- 16.9  SICHTDREIECK (KEINE SICHTBEHINDERENDE BEPFLANZUNG ÜBER
0,80 M ÜBER OK FAHRBAHN)

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 9, 10 UND 34
BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I, S. 349)

UND DER RAHNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22, UND 23 (RAHNU) IN DER FAS-
SUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I, S. 263)

SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 10.6.75 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 5.9.75
9.9.75 14 ~~RAHNU~~ *Rathaus Hauzenberg* ÖFFENTLICH AUSLEGENDEN ORT
UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH *Ausblatt*
AM 1.8.75 BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM DIESEN
BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYRO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

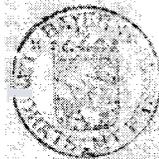
HAUZENBERG, DEN 10.10.1979



Stadt HAUZENBERG

Gredwitz
DER BÜRGERMEISTER

glt gem. § 6 Abs 4 i.V.m. § 11 BBAUG als genehmigt
DER BEBAUUNGSPLAN ~~...~~ *...* GEMÄSS ~~...~~ DER GENEHMIGUNG LIEGT ~~...~~
das Schreiben der Landratskammer Passau vom 17. JAN. 1980 NR. 6 Bb 435 ZUGRUNDE.
PASSAU, DEN 17. JAN. 1980

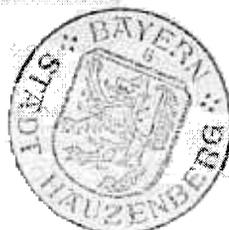


i.A.

Juh
LEITEND. OBER-
LANDRATSAMT

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST
AM 1. MRZ. 1980 RECHTSVERBINDLICH. ~~...~~ BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM
... BIS ... IN ... AUSGELEGEN.
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

HAUZENBERG, DEN 3. MRZ. 1980



Markt Hauzenberg
Stadt Hauzenberg

Gredwitz
DER BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DES MARKTES HAUZENBERG

VOM NOVEMBER 1974

URCH

PLANUNGSGRUPPE
STÄDTERAU UND REGIONALPLANUNG
PASSAU

ARCHITEKTURBÜRO
JOSEF VOGGENREITER
8390 PASSAU
KL. EXERZIERPLATZ 9
TEL. 0951/54 333

PASSAU, DEN 10.06.1975

PLANUNGSUNTERLAGEN:

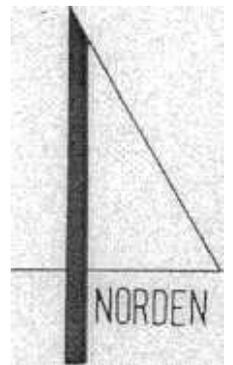
AMTLICHE VERMESSUNGSGRUNDLAGE ALS NEUVERMESSUNG VOM JAHRE 1974, SOWIE EINE EIGENE
BESTANDSAUFNAHME

ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.

BEBAUUNGSPLAN JAHRDORF - STERLWALD MARKT HAUZENBERG LKR. PASSAU

FÜR DAS GEBIET **M 1:1000**

NORDLICH JAHRDORF
ÖSTLICH DEN FLUR AUDBL
SÜDLICH DEN FLUR GRUNDWIESEN
WESTLICH DEN FLUR BERGFELD



PLAN
PLANBLATT

B
012974

BESTANDSAUFNAHME 21.5.75 EDL

PLANAUSARBEITUNG 27.5.75 NI

GEANDERT

GEANDERT

GEANDERT

PLANAUSGANG

PASSAU DEN

2. Feb 1976

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN

ARCHITEKT ABK. JNG.
JOSEF VOGGENREITER
8390 PASSAU
KL. EXERZIERPLATZ 9
TEL. 0851/54333

